

Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.11.2018 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Verwaltung/Dienstsiegel

- (1) Das Amt Sternberger Seenlandschaft nimmt gem. § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 KV M-V die Verwaltung der Stadt Sternberg in Anspruch. Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich in Sternberg, Am Markt 1.
- (2) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT STERNBERGER SEENLANDSCHAFT“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordert. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuern- und Abgabenangelegenheiten Einzelner;
 4. Vergabe von Aufträgen
- (3) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher oder dem Bürgermeister der Stadt Sternberg eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Kommunalverfassung M-V folgende Ausschüsse:

| Name | Aufgabengebiet |
|--------------------------------|--|
| Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Jahresrechnung des Amtes |
| Schulausschuss Amtschule Brüel | Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers für die Grundschule und Regionale Schule Brüel |

(2) Gemäß § 136 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohner und ist beratend tätig.

(3) Der Schulausschuss Amtschule Brüel nimmt gemäß § 136 Kommunalverfassung M-V die jeweiligen Schulträgeraufgaben wahr und ist insofern beschließender Ausschuss. Er besteht aus den Bürgermeistern der zum Schuleinzugsbereich gehörenden Gemeinden Brüel, Blankenberg, Kloster Tempzin, Kühlen-Wendorf sowie je einem sachkundigen Einwohner, die Stadt Brüel stellt ein weiteres Mitglied des Amtsausschusses. Die sachkundigen Einwohner sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(4) Für die Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher, Schulausschussvorsitzender

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. und 4 Kommunalverfassung M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Vorsitzende des Schulausschusses Amtschule Brüel hat Entscheidungsbefugnis ausschließlich in Angelegenheiten der Schulträgerschaft.

(3) Amtsvorsteher und Schulausschussvorsitzender treffen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 25.000 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 EURO pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 EURO der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 EURO je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 25.000 EURO, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 EURO sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 EURO,
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO,
5. über städtebauliche Verträge bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO.

(4) Der Amtsausschuss ist über Entscheidungen nach Abs. 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Amtes in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Die Unterrichtungen erfolgen in Form eines regelmäßig erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit dem Namen „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen.

(2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den

Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantworten der Amtsvorsteher, der jeweilige Ausschussvorsitzende bzw. der Leitende Verwaltungsbeamte. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantworten der Amtsvorsteher oder der Leitende Verwaltungsbeamte.

§ 6 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.500 EURO, können vom Amtsvorsteher und dem Schulausschussvorsitzenden Amtsschule Brüel für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich allein oder durch von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 EURO.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 EURO. Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Mit Ausnahme der ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 €.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (5) Für das Amt Sternberger Seenlandschaft tätige Einwohner haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Sternberger Seenlandschaft, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

www.amt-ssl.de

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen des Amtes unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme, während der allgemeinen Öffnungszeiten, aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Rathaus der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.05.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.2015 außer Kraft.

Sternberg, den 05.12.2018

Schröder
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Die vorstehende Hauptsatzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und mit Schreiben vom 03.12.2018 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/2019 vom 19.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße nach § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.